

Vertrag vom 19ten Aprill 1806. mit dem Lobl. Stand Appenzell der Ausseren Rhoden, wegen Behandlung der Paternitätsfälle.

Wir Burgermeister und Rath des Kantons Zürich urkunden hiermit, daß wir uns mit dem Lobl. Stand Appenzell der Ausseren Rhoden, in Hinsicht auf das, bey gegenseitig vorkommenden Paternitätsklagen, eintretende Forum, und auf die Bürgerlichen- und Heymathsrechte unehlicher Kinder, — über folgende Punkte einverstanden, und dieselben für die Zukunft, zu wechselseitig bestimmter und getreuer Befolgung, angenommen haben:

1. Die Paternitäts-Klagen, sind bey dem Richter des Orts des Vergehens, wo die Schwängerung statt gehabt hat, (Forum Delicti) anhängig zu machen, und von demselben nach den Gesetzen des Landes zu beurtheilen; mithin ist auch der Beklagte schuldig, vor dem Richter dieses Orts sich zu stellen, und daselbst in das Recht zu antworten.

2. Wenn der Vater eines unehlichen Kindes durch gültliche Anerkennung, oder durch einen richterlichen Entscheid offenbar ist, so erhält das Kind die bürgerlichen Rechte, die Heymath und den Namen des Vaters.

3. Wenn aber, im entgegengesetzten Fall, der Vater eines unehelichen Kindes nicht ausfindig gemacht werden könnte, — so wird dem Kinde der Name, das Heymath- und Bürgerrecht seiner Mutter zugetheilt.

4. In solchen Fällen, wo wegen Unvermögen, weder von Väter- noch Mütterlicher Seite für den Unterhalt oder die Sustentation eines unehelichen Kindes gesorgt werden kann, — fällt diese Pflicht auf diejenige Gemeinde, deren das Kind als Heymath- und Bürgerrechtsgenössiß, zugetannt worden.

5. Die Bestimmung desjenigen Unterhaltbeitrags, welchen der Vater an die Mutter des unehelichen Kindes, für die Zeit, wo sie selbiges bey sich behält, zu leisten hat, bleibt, sowie die Bestimmung dieser Zeitfrist, dem Ermessen des kompetentlichen Richters überlassen.

6. Die Gemeinden sind befugt, sich gegen solche Beschwerden von offenbar unsittlichen und herumerschweifenden Mitbürgern, welche ihren Gemeinden uneheliche Kinder aufbürden, für welche sie nicht selbst zu sorgen im Stande sind, durch öffentlichen Warnungsverruf zu schützen, nach welchem, wenn er den benachbarten Wohl. Ständen durch die Kantons-Regierung behörig angezeigt ist, der Gemeinde von keiner spätern Schwängerung her, mehr einige Beschwerden zugehen, und das  
Kind

Kind der Mutter aufgebürdet werden soll. Dieser Berruff muß aber, durch ein, von dem competierlichen Richter erlassenes Urtheil erkannt werden.

Zu wahrer und klärer Urkund dieses Vertrags, haben wir gegen den Lobl. Stand Appenzell der Aussenen Rhoden, sowie derselbe gegen uns, das gegenwärtige, mit unserm gewohnten Standes-Siegel, und den eigenhändigen Unterschriften unsers Amtsbürgermeisters und dritten Staatschreibers bekräftigte Document ausstellen lassen.

So geschehen Samstags den 19ten April 1806.

Der Amtsbürgermeister,

(L. S.)

E s c h e r.

Der dritte Staatschreiber,

L a n d o l t.